

**Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)
vom 16. Dezember 2015**

*in der Fassung der rückwirkenden Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2020
(Abfallgebührensatzung – AbfGS -)
vom 30. Juni 2021*

- ABI StK 2015, S. 571, 2016, S. 518, 2017, S. 548, 2018, S. 595, 2019, S. 805, öffentliche Bekanntmachung vom 02.07.2021 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung - AbfS -) werden
- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
 - b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
 - c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/ innen
 - d) im Fall des § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen
- Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschildner/in.

In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschildner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen Restmüllbehälters abstellt, bei dem jedoch bei der Zuordnung der Kosten – von den Logistik- und städtischen Verwaltungskosten abgesehen – die durchschnittliche Verdichtung berücksichtigt wird, die in einem Restmüllbehälter eines bestimmten Volumens vorzufinden ist. Bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach differenziert, ob Müllschleusen zum Einsatz kommen.

Grundlage sind die durch Analyse des INFA-Instituts vom 11.05.2021 ermittelten Raumdichten.

Die Berücksichtigung der Verdichtung erfolgt, indem die genannten Kosten nach Äquivalenzziffern verteilt werden und hierbei die Volumina auf der Grundlage der wie

- 2 -

vorstehend dargestellt ermittelten Raumdichte (Verhältnis von Gewicht des Restmülls und Volumen des Restbehälters) gewichtet werden.

Auf diese Weise werden alle Kosten, auch die Kosten der Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, von Papier/Pappe über die Papiertonne, von Wertstoffen über die Wertstofftonne, von sperrigen und von Schadstoffe enthaltenden Abfällen sowie die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW verteilt (Einheitsgebühr); lediglich bei den Pressen werden von vorgenannten Kosten nur die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW in Ansatz gebracht.

Bei den Logistikkosten werden den Restmüllbehältern die tatsächlich entstehenden Fremdleistungsentgelte zugerechnet.

Die städtischen Verwaltungskosten werden auf alle Restmüllbehälter und Logistikzuschläge zu gleichen Teilen umgelegt.

Mit der Entrichtung der Gebühr für die Restmüllbehälter als Einheitsgebühr sind die Nebenleistungen, insbesondere die Inanspruchnahme von Bio-, Papier- und Wertstofftonne in der Größenordnung der Restmüllbehälter, der Sperrmüllabfuhr und der Wertstoff-Center abgegolten; dies gilt nicht für die Pressen, deren Nutzer die vorgenannten Nebenleistungen nicht ohne gesondertes Entgelt in Anspruch nehmen können.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.“

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern mit dem Ersten des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden; das gleiche gilt, wenn sie bei der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im folgenden „AWB“ genannt) abgemeldet worden sind und die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 AbfS nicht widerspricht.
- (3) Im Falle des § 9 Abs. 4 sowie des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Leistung, im Falle des § 17 Abs. 1 AbfS mit der Annahme der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage und im Falle des § 11 Abs. 3 sowie des § 16 AbfS mit der Ausgabe des Abfallsackes oder Behälters; die Ausgabe gilt als Beginn der Leistung. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Bereitstellen im Hafenbereich oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet Köln.
- (4) Beim Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder der in § 23 AbfS genannten Personen ist vom Beginn des folgenden Monats an der/die Rechtsnachfolger/in gebührenpflichtig. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden se-

- 3 -

parate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 4, und 10 erhobenen Gebühren abgegolten.

- (6) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erhalten für die unbefristete Inanspruchnahme der Abfallbehälter einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (7) Sind Abfallbehälter für mehrere zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben/derselben Gebührenpflichtigen auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt, oder sind Abfallbehälter auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für mehrere benachbarte Grundstücke zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt, können die Gebühren hierfür anteilig und zusammen veranlagt werden.
- (8) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) erhalten für die erbrachten Leistungen einen Gebührenbescheid. Sie erhalten im Falle des § 11 Abs. 2 AbfS über den Erwerb gegen Barzahlung einen Beleg.

Im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 4 AbfS übermittelt die HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG den Gebührenbescheid als äußerlich erkennbaren Teil ihrer Hafenrechnung.

- (9) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 I-Behälter	246,49 €
2.	60 I-Behälter	324,33 €
3.	80 I-Behälter	370,33 €
4.	120 I-Behälter	477,18 €
5.	180 I-Behälter	642,75 €
6.	240 I-Behälter	810,46 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 I-/ 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt

• bei 20 I:	149,00 €
• bei 30 I:	200,90 €.

- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 I-Behälter	283,67 €
2.	60 I-Behälter	380,09 €
3.	70 I-Behälter	428,56 €
4.	80 I-Behälter	435,50 €
5.	110 I-Behälter	552,08 €
6.	120 I-Behälter	563,66 €
7.	180 I-Behälter	764,80 €
8.	240 I-Behälter	967,62 €

- 4 -

9.	500 I-Behälter	1.840,87 €
10.	660 I-Behälter	2.213,50 €
11.	770 I-Behälter	2.286,97 €
12.	1.100 I-Behälter	3.122,32 €
13.	500 I-Behälter mit Müllschleuse	1.961,23 €
14.	660 I-Behälter mit Müllschleuse	2.506,81 €
15.	770 I-Behälter mit Müllschleuse	2.728,96 €
16.	1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	3.733,36 €
17.	3.000 I-Unterflurbehälter	7.936,24 €
18.	5.000 I-Unterflurbehälter	11.790,94 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 I-/ 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt

- bei 20 I: 167,59 €
- bei 30 I: 228,78 €.

(2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 734,62 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 I bis 1.100 I (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 I-Behälter	33,08 €
2.	60 I-Behälter	40,28 €
3.	70 I-Behälter	44,50 €
4.	80 I-Behälter	48,72 €
5.	110 I-Behälter	64,55 €
6.	120 I-Behälter	69,35 €
7.	180 I-Behälter	101,63 €
8.	240 I-Behälter	134,43 €
9.	500 I-Behälter	262,29 €
10.	660 I-Behälter	313,95 €
11.	770 I-Behälter	342,31 €
12.	1.100 I-Behälter	493,90 €
13.	500 I-Behälter mit Müllschleuse	291,19 €
14.	660 I-Behälter mit Müllschleuse	384,37 €
15.	770 I-Behälter mit Müllschleuse	448,43 €
16.	1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	640,61 €
17.	3.000 I-Unterflurbehälter	1.186,97 €
18.	5.000 I-Unterflurbehälter	1.978,28 €
19.	3.000 I-Behälter	1.213,64 €
20.	5.000 I-Behälter	1.733,78 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt

- bei 20 I: 21,16 €

- 5 -

- bei 30 l: 27,87 €.
- (4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für
- | | | |
|----|------------------|-------------|
| 1. | 3.000 l-Behälter | 10.380,23 € |
| 2. | 5.000 l-Behälter | 13.433,88 € |
- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschießbare Abfallbehälter – Arzttonnen -) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 und 2 um 26,10 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 13 entsprechend.
- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 4 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 3 AbfS),
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.
- Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.
- (10) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- | | | |
|---|---|----------|
| • | bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 368,62 € |
| • | über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 813,26 € |
| • | über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 927,38 € |

Hotelschiffen

- | | | |
|---|---|------------|
| • | bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 562,30 € |
| • | über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 1.083,55 € |
| • | über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 1.241,22 € |

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,87 €.

- 6 -

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1, 2, 4, 6 bis 8, Satz 2:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 39,67 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 57,44 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 79,66 € |

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 9 bis 16:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 84,11 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 190,76 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 324,06 € |

- (12a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1 bis 8, Satz 2
je angefangene 50 m Transportweg 60,57 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 9 bis 16
je angefangene 50 m Transportweg 250,88 €

- (13) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS), oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):

- | | |
|--|---------|
| 1. Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1, 2, 4, 6 bis 8, Satz 2: | 28,86 € |
| 2. Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 9 bis 16: | 76,45 € |

- (14) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung 269,83 €

und für die Entsorgung
je Tonne Abfall 192,68 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.

- (15a) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service für

- | | |
|-------------------|--------|
| 1. 80 l-Behälter | 1,74 € |
| 2. 120 l-Behälter | 1,90 € |
| 3. 240 l-Behälter | 2,39 € |

- 7 -

(15b) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service für

1.	80 l-Behälter	2,24 €
2.	120 l-Behälter	2,49 €
3.	240 l-Behälter	3,32 €
4.	770 l-Behälter	7,65 €
5.	1.100 l-Behälter	9,82 €
6.	3.000 l-Behälter	102,16 €
7.	5.000 l-Behälter	119,22 €
8.	3.000 l-Unterflurbehälter	57,30 €
9.	5.000 l-Unterflurbehälter	68,04 €

(16) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.“

§ 3

Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 7 und 12 bis 14 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenpflichtige zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Hat der/die Gebührenpflichtige gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht gemäß § 2 Abs. 8 und 9 nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres jedoch mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der erstmaligen Inanspruchnahme und der Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Absätze 10, 15 und 16 Satz 2 werden mit der Bekanntgabe der Bescheide, die Gebühren nach § 2 Abs. 11 werden bei der Ausgabe des Abfallsackes fällig.
- (5) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu zahlen, bleibt unberührt.
- (6) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (7) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

- 8 -

§ 4

Verwaltungshilfe

Die Stadt Köln kann sich zur Vorbereitung von Gebührenbescheiden sowie zur Durchführung von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren der AWB als Verwaltungshelferin bedienen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Die nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der AWB über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft. Die Gebührensätze sind nicht anzuwenden auf bestandskräftige Veranlagungen, es sei denn, dass diese Gegenstand wirksamer öffentlich-rechtlicher Abreden sind.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 16.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker